



Satzung des Mini-Truck-Club Hannover 1991

Stand: 15. November 2022

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mini-Truck-Club Hannover 1991 e.V.“ (im folgenden MTC genannt).
2. Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Sitz des MTC ist Hannover.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Vereinsname „MTC Hannover 1991“ setzt sich wie folgt zusammen. Der Verein wurde als „Mini-Truck-Club“ im Jahr 1991 in Hannover gegründet. Um sich von anderen Mini-Truck-Clubs im Bundesgebiet zu unterscheiden, wurde der Name MTC Hannover 1991 festgelegt.

§ 2 Zweck des MTC

1. Der Verein hat sich den ferngesteuerten Truck- und Funktions-Modellbau sowie das weitgehend modellgetreue Fahren (mit und ohne an das Original angelehnten Parcours) zum Ziel gesetzt.
2. Des Weiteren bezweckt der Verein den Truck-Modellbau sowie das ferngesteuerte Fahren bei der Jugend als sinnvolle Freizeitgestaltung bekanntzumachen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Auftritte bei Kinderfesten, bei Vereinsfesten und Firmenveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder aktive sowie passive Truck-Modellbauer kann die Mitgliedschaft erwerben.
2. Alle Mitglieder des MTC haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Der Antrag auf Erhalt der Mitgliedschaft in den MTC erfolgt auf einem besonderen Formular, das direkt an den Vereinsvorstand gerichtet sein muß.
4. Jeder Anwärter auf die Mitgliedschaft hat eine vierteljährliche Probezeit zu absolvieren.
5. Die vorläufige Mitgliedschaft während der ersten drei Monate begründet noch keine Mitgliedschaftsrechte.
6. Als endgültig aufgenommen gilt, wer nach Ablauf der Probezeit in der nächsten Vorstandssitzung unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder eine 2/3 Mehrheit auf sich vereinigen kann.
7. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann frühestens nach einem Jahr ein neuer Antrag gestellt werden.

8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den endgültigen Aufnahmeantrag. Damit wird die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Quartal und einer Aufnahmegebühr begründet.
9. Die Mitglieder des MTC erhalten eine Vereinssatzung und die Fahrtregeln des Parcours, die bei Meisterschaften gültig sind sowie eine Gebührenordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt aus dem MTC
 - 2.1 Der Austritt ist schriftlich und formlos bis zum 10. Tag des ersten Monats im Quartal (Januar, April, Juli oder Oktober) an den Vorstand zu richten.
 - 2.2 Die Verpflichtung zur Beitragszahlung dauert jeweils bis zum Ende des Quartals, in dem die Austrittserklärung Gültigkeit findet.
 - 2.3 Mit dem Austritt aus dem MTC verliert das Mitglied automatisch alle Rechte und Ämter aus seiner Mitgliedschaft.
 - 2.4 Alle in den Verein eingebrachten Sachwerte (Miniaturgebäude, Hindernisse etc.) gehen in den Besitz des Vereins über.
3. Der Ausschluß aus dem MTC
 - 3.1 Der Ausschluß erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Das Antragsrecht liegt bei jedem Mitglied oder beim Vorstand.
 - 3.2 Der Ausschluß eines endgültigen Mitgliedes kann nur auf einer Mitgliederversammlung, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, durch mindestens eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit geschehen. Während der Sitzung kann sich jedes Mitglied zu Wort melden. Die betroffene Person hat Anwesenheitsrecht und kann sich rechtfertigen. Nach Abstimmung ist der betroffenen Person das Ergebnis durch den Vereinsvorstand unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
 - 3.3 Der Ausschluss aus dem MTC erfolgt automatisch, wenn das Mitglied zweimalig in Folge den Quartals-Beitrag nicht bezahlt hat. Sofort nach dem ersten Säumnis wird das betreffende Mitglied schriftlich auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied und jeder Anwärter auf eine Mitgliedschaft.
3. Stimmberechtigt ist jedes endgültige Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Jährlich einmal findet die ordentliche Mitgliederversammlung (im Folgenden Jahreshauptversammlung genannt) statt. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, soweit diese Satzung nicht eine anderweitige Regelung für einzelne Beschlußformen vorsieht. Sollte eine Beschlußfähigkeit nicht gegeben sein, kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist, soweit diese Satzung nicht eine anderweitige Regelung für einzelne Beschlußformen vorsieht. Hierauf wird in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen.
5. Darüber hinaus kann der vertretungsberechtigte Vereinsvorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen bei Bedarf einberufen. Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, soweit diese Satzung nicht eine anderweitige Regelung für einzelne Beschlußformen vorsieht. Sollte eine Beschlußfähigkeit nicht gegeben sein, kann innerhalb einer Woche eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist, soweit diese Satzung nicht eine anderweitige Regelung für einzelne Beschlußformen vorsieht. Hierauf wird in der Einladung zur weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen.
6. Beschlüsse der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht eine anderweitige Regelung für einzelne Beschlußformen vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.
7. Der erste oder zweite Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes unterzeichnen und beurkunden mit ihrer Unterschrift die Versammlungsprotokolle und Beschlüsse des Vereins.
8. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine Vollmacht zur Stimmrechts-Abgabe erteilen. Die Vollmacht gilt einmalig für die in der Vollmacht bezeichnete Mitgliederversammlung und kann Weisungen zur Stimmrechtsabgabe enthalten. Erteilte Vollmachten zählen zur Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hinzu (Beschlussfähigkeit).

§ 6 Aufbringung der Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch den Mitglieds-Beitrag sowie durch Spenden und Aufwands-Entschädigungen bei Veranstaltungen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Gebührenordnung geregelt. Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beiträge werden $\frac{1}{4}$ jährlich erhoben und sollten grundsätzlich durch Dauerauftrag erfolgen (bei Beachtung des Verwendungszwecks).
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
4. Die Erhebung der Beiträge erfolgt immer zum 1. des Quartalsmonats (Januar, April, Juli und Oktober).
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Auf formlosen schriftlichen Antrag mit Begründung kann sich ein Mitglied vom Beitrag befreien lassen. Die Befreiung ist auf einer Vorstandssitzung unter Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu beschließen. Die Befreiung gilt jeweils für ein Jahr und muss dann wieder neu beantragt werden.
8. Minderjährige zahlen weder Beitrag noch Aufnahmegebühr.
9. Die Aufbau- und Erhaltungsarbeiten etc. an einem vom Verein angelegten Grundstück sind freiwillig und unentgeltlich. Eventuelle Pflichtarbeitsstunden werden vom Vorstand nach Absprache mit den Mitgliedern beschlossen. Der Zeitraum und die Anzahl der Stunden werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

§ 7 Kassenwart

1. Der Kassenwart und dessen Vertreter haben das Vermögen des Vereins zu verwalten.
2. Der Vereinsvorstand und der Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Kassenwartes und dessen Stellvertreters zu überwachen und sind berechtigt jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Die zwei gleichberechtigten Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 8 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern, welche in folgende Ämter gewählt werden:
 - a) 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
 - b) Kassenwart und stellvertretendem Kassenwart
 - c) Schriftführer und stellvertretendem Schriftführer
 - d) Parcourswart und stellvertretendem Parcourswart

Daraus ergibt sich, daß ein Mitglied für mehrere Ämter gewählt werden kann, wobei niemand sein eigener Vertreter sein kann.

2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von den Mitgliedern gewählt. Gewählt ist, wer eine einfache Stimmenmehrheit von den an der Versammlung teilnehmenden Mitgliedern erreicht.
3. Der Vereinsvorstand hat die Aufgabe, die einheitliche Willensbildung nach innen und gegenüber anderen Institutionen, Organisationen und Vereinen sicherzustellen.
4. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vertretung gemäß § 26 BGB).
5. Die Wahl gilt für 1 Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Satzung nicht eine andere Beschlußform vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied jederzeit - insbesondere bei grober Pflichtverletzung- mit einer 2/3 Mehrheit in einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

§ 9 Parcourwart

1. Der Parcourswart und dessen Vertreter haben ein Inventarverzeichnis aller im Verein befindlichen Sachwerte zu führen und zur Jahreshauptversammlung vorzulegen.
2. Der Parcourswart und dessen Vertreter haben dafür Sorge zu tragen, das alle im Besitz des MTC Hannover befindlichen Gegenstände ordnungsgemäß funktionieren und in gutem Zustand befinden. Ebenso ist für Ordnung in den vom MTC Hannover genutzten Räumen zu sorgen.

§ 10 Haushalt

1. Der Kassenwart und sein Vertreter haben dafür Sorge zu tragen, das sich die auflaufenden Kosten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins bewegen; der Vorstand und die Mitglieder sind rechtzeitig auf mögliche finanzielle Engpässen hinzuweisen.
2. Zur Jahreshauptversammlung ist ein geprüfter Kassenbericht vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des MTC Hannover

1. Satzungsänderungen
 - 1.1 Zur Beschlußfähigkeit bei Satzungsänderung müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sein.
 - 1.2 Beschlüsse zur Satzungsänderung müssen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
2. Auflösung
 - 2.1 Zur Auflösung des MTC Hannover müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung schriftlich zustimmen.
 - 2.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das
„Kinderkrankenhaus auf der Bult,“
das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in geeigneten Medien.
2. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen im Allgemeinen auf elektronischem Weg, auf besonderen Wunsch auch mündlich, telefonisch oder auf dem Postweg.

Hannover, den 15. November 2022